

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.04.2016

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.22-23/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-40.22-478**

#### Geltungsdauer

vom: **20. April 2016**

bis: **20. April 2021**

#### Antragsteller:

**Promens Deventer B. V.**

Zweedsestraat 10  
7418 BG DEVENTER  
NIEDERLANDE

#### Zulassungsgegenstand:

**Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) zur Aufnahme von  
Lagerbehältern (225 Liter) aus Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen mit  
sechs Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 19. April 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden im Rotationsformverfahren hergestellt. Sie bestehen aus einem Außenbehälter (Höhe 1203 mm, Breite 600 mm, Tiefe 800 mm, Mindestwanddicke 4,0 mm) mit Deckel; weitere, an der Auffangvorrichtung befestigte Zubehörteile sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. In die Auffangvorrichtungen wird jeweils ein Lagerbehälter aus Polyethylen eingestellt (Maximalwerte Höhe 970 mm und Durchmesser 585 mm; Mindestwanddicke 3,7 mm) mit einem Fassungsvermögen von höchstens 225 Litern. Die Lagerbehälter müssen den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen und über eine verkehrsrechtliche Zulassung verfügen.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und vor Windeinwirkung geschützt im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die Verwendung der Auffangvorrichtungen in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(3) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in den Lagerbehältern, die in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden, verwendet werden. Eine Betriebstemperatur von bis zu 30 °C (kurzzeitig auch 40 °C) ist einzuhalten.

(5) Für Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1<sup>1</sup> des DIBt mit einem Abminderungsfaktor  $A_2 = 1,0$ , die weder diffundierend, noch quellend wirken und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(6) Bei der Lagerung von Medien nach (4) und (5), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510<sup>2</sup> zu beachten.

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>3</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

<sup>1</sup> Medienliste 40-1.1, Stand März 2016; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

<sup>2</sup> TRGS 510:2013-01; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 durchzuführen.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Auffangvorrichtung müssen den Angaben in den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.2 entsprechen. Zubehörteile wie Metallgestell und Räder sind nicht Bestandteil dieser Zulassung.

#### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

#### 2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>).

#### 2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk:

Promens Deventer BV  
Zweedsestraat 61010  
7418 BG Deventer  
NIEDERLANDE

hergestellt werden.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-478

Seite 5 von 7 | 12. April 2016

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (225 l),
- Werkstoff der Auffangvorrichtung (PE-Rotationswerkstoff),
- "Lagerung nur mit angezogener Feststellbremse" und
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-478".

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 3, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 2, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### **2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 3, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Mit dem Aufstellen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

#### **5.1 Nutzung**

##### **5.1.1 Allgemeines**

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Die einzelnen Lagerbehälter dürfen einschließlich Inhalt ein Gewicht von 300 kg nicht überschreiten.

(3) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden. Die Aufstellposition der Auffangvorrichtungen mit eingestellten befüllten oder teilbefüllten Lagerbehältern darf nicht verändert werden.

### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Lagerbehälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (4) und (5) verwendet werden.

### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

### 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

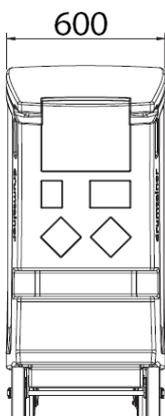
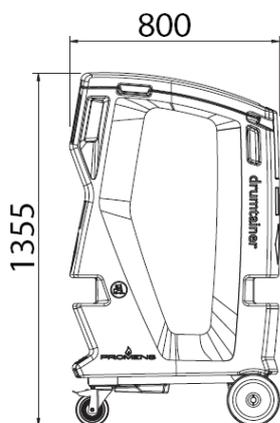
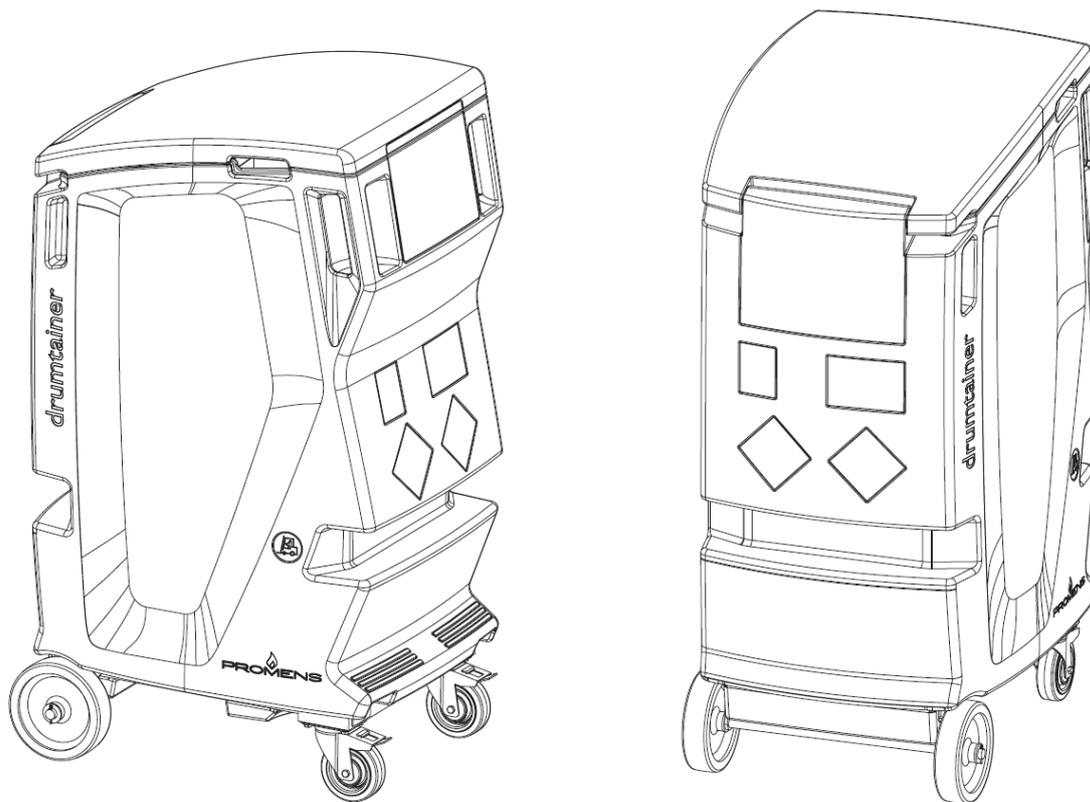
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Der darin eingestellte Lagerbehälter ist aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

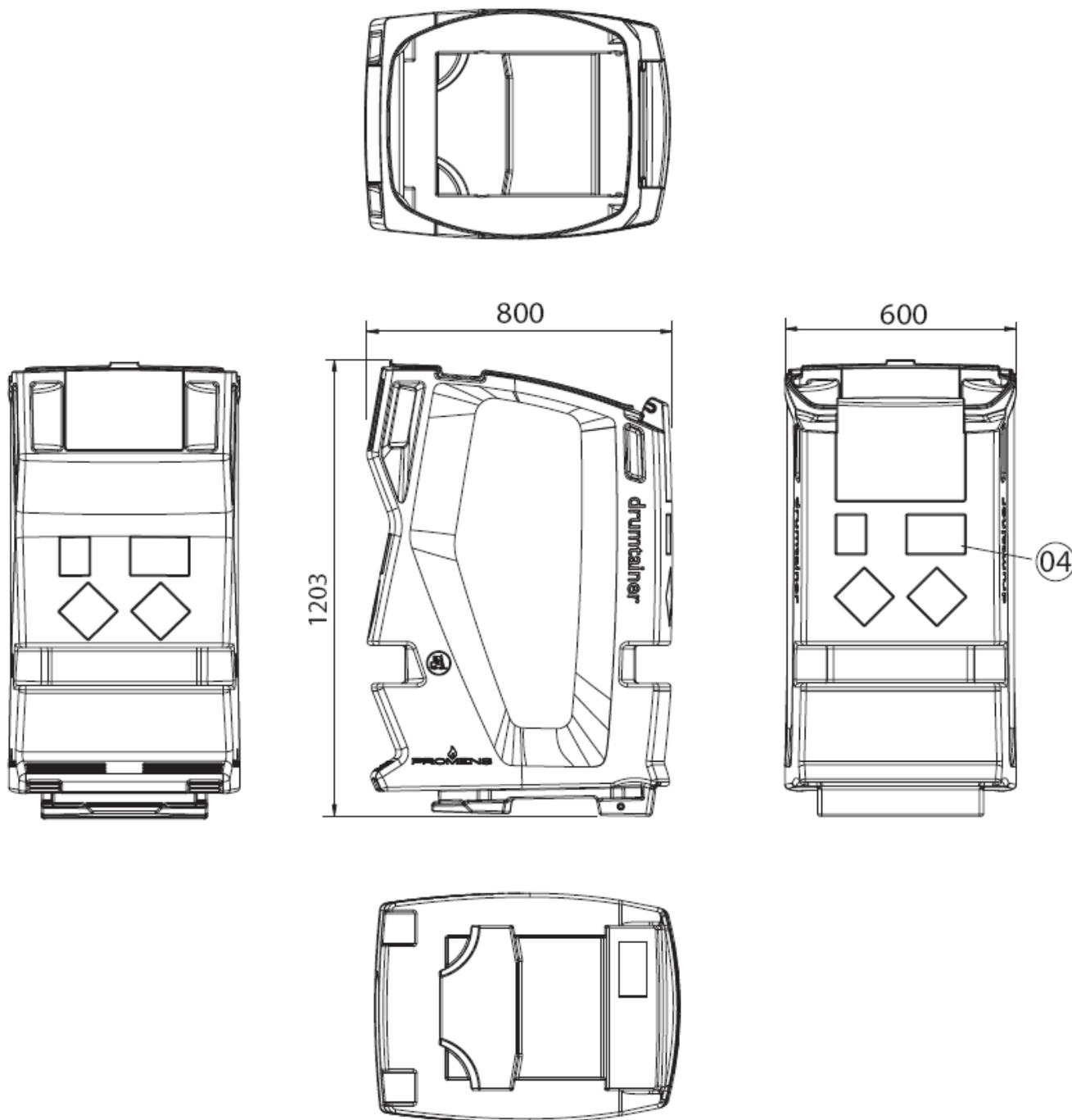


Anmerkung: Gestell und Räder sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) zur Aufnahme von Lagerbehältern (225 Liter) aus Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer

Übersicht

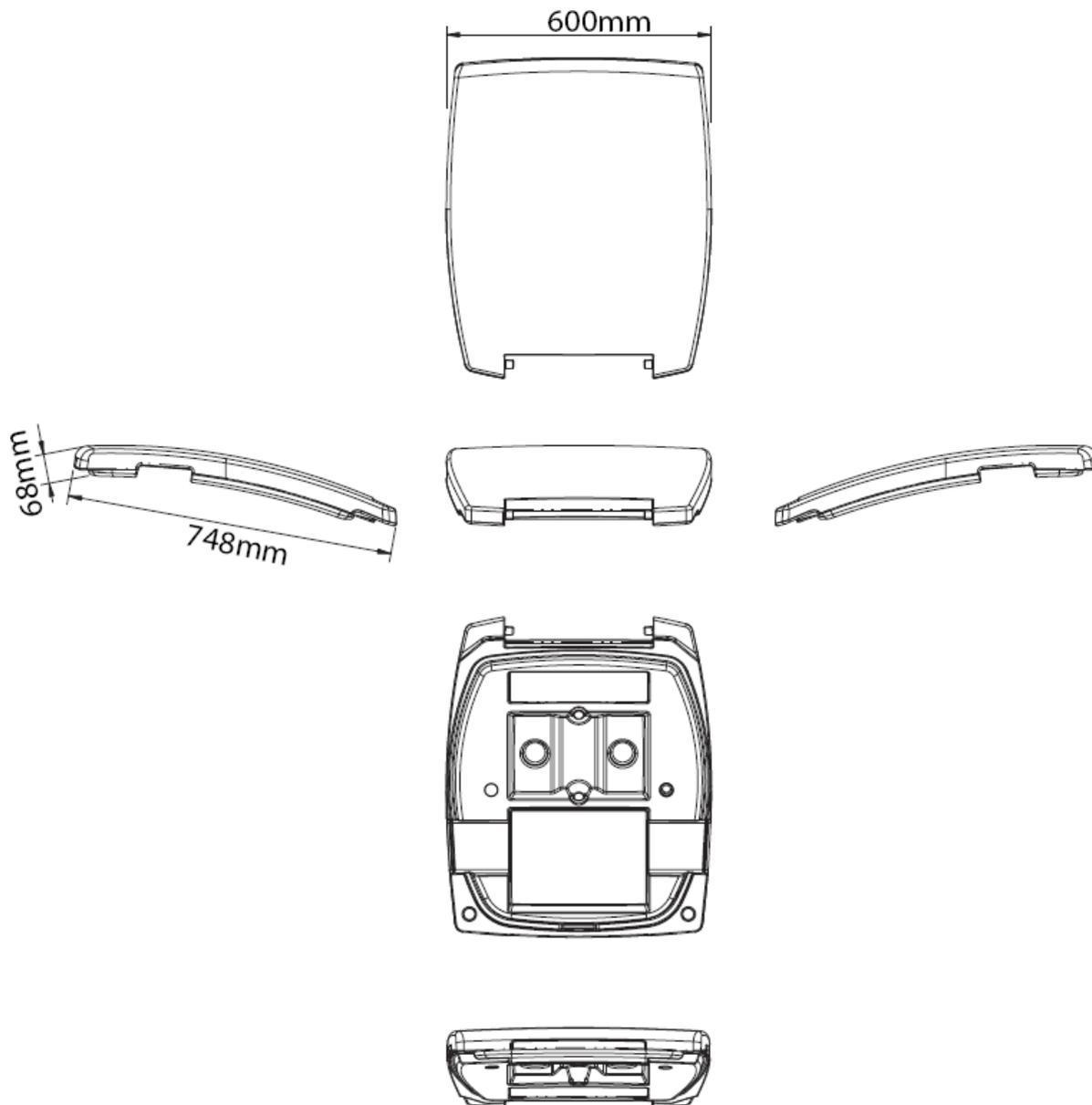
Anlage 1



Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) zur Aufnahme von Lagerbehältern (225 Liter) aus Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer

Auffangvorrichtung (ohne Deckel)  
 Details und Abmessungen

Anlage 1.1



Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) zur Aufnahme von Lagerbehältern (225 Liter) aus Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer

Deckel

Anlage 1.2

**Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) Anlage 2  
zur Aufnahme von Lagerbehältern (200 Liter) aus  
Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer**

**Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

**1 Herstellung**

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

**2 Verpackung, Transport, Lagerung**

**2.1 Verpackung**

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

**2.2 Transport, Lagerung**

**2.2.1 Allgemeines**

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

**2.2.2 Transportvorbereitung**

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

**2.2.3 Auf- und Abladen**

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

**2.2.4 Beförderung**

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

**2.2.5 Lagerung**

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

**2.2.6 Schäden**

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>1</sup> oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.

<sup>1</sup> Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, die für die Fremdüberwachung von Behältern und Auffangvorrichtungen aus Thermoplasten (siehe PÜZ-Verzeichnis Teil II a Lfd. Nr. 41.1/3) anerkannt sind, sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

**Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD)  
zur Aufnahme von Lagerbehältern (200 Liter) aus  
Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer**

**Anlage 3  
Seite 1 von 2**

**Übereinstimmungsnachweis**

**1 Werkseigene Produktionskontrolle**

**1.1 Werkstoffe**

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand des Ü-Zeichens nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Werkstoffs festgelegten Eigenschaften entsprechen. Die erforderlichen Nachweise sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erforderliche Nachweise

| Gegenstand | Eigenschaft  | Prüfgrundlage                                 | Dokumentation | Häufigkeit  |
|------------|--|---|---------------|---|
| Formmasse  | Handelsname<br>Typenbezeichnung<br>nach DIN EN ISO<br>17855-1 <sup>2</sup> | Besondere<br>Bestimmungen,<br>Abschnitt 2.2.1 | Ü-Zeichen     | jede Lieferung  |
|            | Schmelzindex,<br>Dichte  |   |               |   |
| Formstoff  | Schmelzindex,<br>Streckspannung,<br>Streckdehnung,<br>Elastizitätsmodul    | Abschnitt 1.2<br>dieser Anlage                | Aufzeichnung  | nach Betriebs-<br>anlauf,<br>nach Chargen-<br>wechsel |

**1.2 Prüfgrundlage für Formstoff**

Für die rotationsgeformten Auffangvorrichtungen aus der Formmasse nach Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen, gelten die Anforderungen in Tabelle 2.

Tabelle 2: Anforderungen

| Eigenschaft  | Einheit           | Prüfgrundlage   | Überwachungswert                              |
|--|-------------------|---|---|
| Schmelzindex   | g/(10 min)        | DIN EN ISO 1133 <sup>3</sup><br>MFR 190/5                                   | max. MFR =<br>MFR 190/5 <sub>(a)</sub> + 15 % |
| Streckspannung   | N/mm <sup>2</sup> | DIN EN ISO 527-1<br>und -2 <sup>4</sup><br>(bei 50 mm/min<br>Abzugsgeschw.) | ≥ 20,0  |
| Streckdehnung  | %                 |   | ≥ 11,0  |
| Sekantenmodul  | N/mm <sup>2</sup> |   | ≥ 730   |
| Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse) |                   |   |   |

- <sup>2</sup> DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014
- <sup>3</sup> DIN EN ISO 1133:2012-09 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999
- <sup>4</sup> DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

**Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD)  
 zur Aufnahme von Lagerbehältern (200 Liter) aus  
 Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer**

**Anlage 3  
 Seite 2 von 2**

**Übereinstimmungsnachweis**

**1.3 Auffangvorrichtungen**

Die Eigenschaften der Auffangvorrichtungen sind auf der Basis der in Tabelle 3 genannten Prüfgrundlagen und Häufigkeiten zu prüfen und zu dokumentieren.

Tabelle 3: Eigenschaften, Prüfgrundlagen, Dokumentation und Häufigkeit

| Eigenschaft                      | Prüfgrundlage  | Dokumentation                                  | Häufigkeit                       |
|----------------------------------|--|--|----------------------------------|
| Oberflächen<br>Form, Abmessungen | in Anlehnung an<br>DVS 2206-1 <sup>5</sup>   | Aufzeichnung<br>(Hersteller-<br>bescheinigung) | jede<br>Auffangvorrichtung       |
| Wanddicken;<br>Einsatzmassen     | Abschn. 1.4<br>dieser Anlage   |  | (Wanddicken<br>stichprobenartig) |
| Dichtheit                        | Wasserfüllung oder<br>andere gleichwertige<br>zerstörungsfreie<br>Werkstoffprüfung |  |                                  |

**1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen**

Die Abmessungen sind den Anlagen 1.1 und 1.2 zu entnehmen. Die Mindestwanddicke der Auffangvorrichtung beträgt 4,0 mm und die Einsatzmasse (Formmasse PE-Rotationswerkstoff) 16,2 kg.

**2 Erstprüfung**

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen bestätigen.

**3 Dokumentation**

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

<sup>5</sup> DVS 2206-1:2011-09

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung